

Prüfungsordnung

„Tumordokumentar/in“

§ 1

Zulassung

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die Prüfungsvoraussetzungen gemäß den Richtlinien für die Erteilung des Zertifikats "Tumordokumentar/in" (siehe § 2) erfüllt.

§ 2

Fachliche Qualifikation

1. Der Teilnehmer hat den Lehrgang „Tumordokumentar/in“ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. (ADT) absolviert.
2. Der Teilnehmer muss verfügen über eine
 - (a) adäquate Berufsausbildung, - mindestens 2-jährige Berufsausbildung zum/r Medizinischen Dokumentationsassistenten/in, - mindestens 3-jährige abgeschlossenen Berufsausbildung zum/r Medizinischen Dokumentar/in - mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung zum/r Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/in - abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen medizinischen Bereich

oder

(b) einer praktischen Qualifikation (mehrjährigen Berufserfahrung) wie eine lange entsprechende Berufserfahrung, z. Bsp. medizinisch-technische/r Assistent/in, Arzthelfer/in, medizinische/r Fachangestellte/r, Berufserfahrung als Dokumentationsassistent/in. Auch Kandidat/innen mit anderen Berufsabschlüssen können sich um das Zertifikat bewerben, wenn entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Hierüber entscheidet die Zertifikatskommission im Einzelfall.

§ 3

Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen Prüfung die unter überwachten Bedingungen durchgeführt wird (siehe § 5). Die Prüfung findet unter notarieller Aufsicht statt und wird nach den von der Zertifikatskommission vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

§ 4

Prüfung

Schriftliche Prüfung

Die Prüfung wird aus dem Prüfungsfragentool der ADT generiert und die Fragen zur Beantwortung auf einem Bildschirm eines bereitgestellten Laptops abgebildet. Die Prüfung besteht aus Multiple Choice-Fragen mit mehrfach richtigen Antwortvorgaben sowie Dokumentations- und Rechenaufgaben.

Für die schriftliche Prüfung stehen 180 Minuten zur Verfügung.

Die ADT behält sich vor, die schriftliche Prüfung unter besonderen Gegebenheiten (z. B. Pandemie) auch in einer digitalen Umgebung durchzuführen.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Beantwortung einer MC Frage wird als „richtig“ bewertet, wenn alle richtigen Antwortvorgaben erkannt wurden. Für die „richtige“ Beantwortung einer Frage wird ein Punkt vergeben. Punkteverteilungen für teilweise richtige Antworten werden nicht vorgenommen.

Die Belegung der offenen Prüfungsfragen mit erreichbaren Punkten ist im jeweiligen Lösungsschlüssel geregelt.

§ 6 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht.

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. eine Teilnahmebescheinigung.

§ 7 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, abgelegt werden.

§ 8 Prüfungsregeln

1. Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
2. Täuschungen aller Art sind unzulässig. Hierzu zählen auch Handys, Tablets, Smartuhren, weitere Medien, etc.
3. Es ist ausschließlich das für die Prüfung bereitgestellte online-tool zu verwenden.
4. Als Hilfsmittel sind die ICD 10 und ICD O 3 Klassifikationen sowie der OPS zugelassen.
5. Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 9 Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die ADT e. V. zu richten.

§ 10 Zertifizierung

Die Prüfungskommission überprüft im Auftrag der ADT die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss

„Tumordokumentar/in“

bescheinigt.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der ADT e. V. zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt die ADT e. V. die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit unbefristet.

§ 11 Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von der ADT e. V. im Rahmen Ihrer Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z. B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss die ADT e. V. informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Die ADT e. V. behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

§ 12 Änderungen im Zertifizierungssystem

Die ADT e. V. ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zu Seminarbeginn aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.

Berlin 25.08.2022